

JUGENDKULTURARBEIT

1. Zweck der Förderung

Jugendkulturarbeit stellt einen wichtigen Pfeiler von Jugendarbeit dar. Hier werden neue Konzepte ausprobiert, Kinder und Jugendliche an die vielfältigen Formen von Kultur herangeführt und oftmals Partizipation aktiv ermöglicht. Mit der Förderung soll daher die Durchführung überörtlicher (jugend-)kultureller Aktivitäten – unter aktiver Beteiligung von Kindern und Jugendlichen - für junge Menschen initiiert und ermöglicht werden.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die notwendigen Sach- und Honorarkosten zur Durchführung einer Jugendkulturmaßnahme. Jugendkultur umfasst dabei alle Formen von Kultur.

3. Zuwendungsempfänger/ Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Jugendverbände, Jugendorganisationen auf überörtlicher Ebene (mindestens zwei Landkreise/ kreisfreie Städte) und auf Bezirksebene, Jugendringe auf überörtlicher Ebene (mindestens zwei Landkreise/ kreisfreie Städte) und überörtlich tätige öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendarbeit.

4. Fördervoraussetzungen

Jugendkultur unterliegt einem dauernden Wandel und muss sich an den Bedürfnissen und Interessen junger Menschen orientieren. Daher werden die Maßnahmen/ Aktivitäten gefördert, bei denen Kinder und Jugendliche in Vorbereitung und Durchführung aktiv beteiligt werden und sie ihre Ausdrucksformen einbringen können und nicht nur als Zuschauer dabei sind.

Dabei richten sich die Maßnahmen/ Aktivitäten in der Regel an junge Menschen bis 27 Jahren.

Nicht förderungsfähig sind Jugendkulturmaßnahmen, die im Rahmen einer anderen Veranstaltung, z.B. einer Konferenz aufgeführt werden und Fahrten (z.B. Musical- oder Theaterfahrt).

Übergeordnete Fördermöglichkeiten (Bundes- bzw. Landesmittel) sind vorrangig auszuschöpfen.

5. Umfang der Förderung

5.1 Förderungsfähige Kosten:

- Honorare (Zahlungen von Honoraren dürfen nicht zur Finanzierung von Personalkosten aus einem Beschäftigungsverhältnis dienen)
- Fahrtkosten
- Mieten

- Verpflegung
- Arbeitsmaterialien/ Druckkosten
- Nebenkosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Aktivität stehen

5.2 Höhe der Förderung

Bis zu 80% der förderungsfähigen Kosten, maximal 1.500€.

6. Antragsverfahren

6.1 Antragstellung

6.1.1 Antrag muss mindestens acht Wochen vor Beginn der Maßnahme eingereicht werden.

6.1.2 Für die Antragstellung, inklusive Kosten- und Finanzierungsplan sind ausschließlich die Formblätter des Bezirksjugendrings zu verwenden, ansonsten erfolgt keine Bearbeitung! Im Finanzierungsplan sind auch die Einnahmen anderer Zuschussgeber anzugeben.

6.1.3 Neben dem Antrag inklusive Kosten- und Finanzierungsplan ist verbindlich ein inhaltliches Programm über die Maßnahme vorzulegen, dabei muss insbesondere auch der Punkt Partizipation von Kindern und Jugendlichen erläutert werden.

6.2 Der Bezirksjugendring bewilligt den Zuschuss für das laufende Jahr.

6.3 Verwendungsnachweis

6.3.1 Der Verwendungsnachweis muss spätestens acht Wochen nach Ende der Maßnahme beim Bezirksjugendring eingegangen sein.

6.3.2 Für den Verwendungsnachweis, inklusive Kosten- und Finanzierungsplan sind ausschließlich die Formblätter des Bezirksjugendrings zu verwenden, ansonsten erfolgt keine Bearbeitung! Im Verwendungsnachweis sind auch die Einnahmen anderer Zuschussgeber anzugeben.

6.3.3 Neben dem finanziellen Verwendungsnachweis ist auch ein Sachbericht abzugeben, hierfür ist das Formular des Bezirksjugendrings zu verwenden

6.4 Die Auszahlung erfolgt unmittelbar an den Antragsteller.

6.5 Prüfung

Der Bezirksjugendring behält sich eine Belegprüfung vor. Die Belege sind zehn Jahre aufzubewahren. Ein Rechtsanspruch auf Fördermittel besteht nicht.